

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

*des Auswärtigen Amtes / des Bundesministers des Innern
des Bundesministers für Wohnungswesen und Städtebau*

*des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte / des Bundesministers für gesamtdeutsche Fragen
des Bundesministers für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder*

*des Bundesministers für Familie und Jugend / des Bundesministers für wissenschaftliche Forschung
des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit / des Bundesministers für Gesundheitswesen*

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

19. Jahrgang

Bonn, den 13. August 1968

Nr. 18

INHALT

Amtlicher Teil

Seite

Seite

Veröffentlichungen des Bundes

Auswärtiges Amt

- Bek. v. 19. 7. 68, Ausländische Missionschefs bei der Bundesrepublik Deutschland akkreditiert 222
Bek. v. 11., 22. und 23. 7. 68, Ausländische Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland 222
Bek. v. 17. 7. 68, Botschaften der Bundesrepublik Deutschland im Ausland 222

Der Bundesminister des Innern

D. Beamtenrecht und sonstiges Personalrecht des öffentlichen Dienstes

- RdSchr. v. 19. 7. 68, Bemessung des Ortszuschlages nach § 17 Abs. 3 S. 4 BBesG 223
RdSchr. v. 19. 7. 68, Anwendung des § 18 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 BBesG auf Enkel 223
RdSchr. v. 1. 7. u. 12. 7. 68, Fahrkostenzuschuß für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte 223
RdSchr. v. 15. 7. 68, VO zur Durchführung des § 135 BBG; hier: 7. Berufskrankheiten-VO 223
RdSchr. v. 29. 7. 68, Mindestversorgungsbezüge und Mindestkürzungsgrenze nach dem Stande v. 1. 7. 1968 224
RdSchr. v. 22. 7. 68, Wiedergutmachung des Schadens in einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung des öff. Dienstes n. § 12 Abs. 4 BWGöD; hier: Ende des Schadenszeitraumes in Fällen, in denen das Recht auf bevorzugte Wiedereinstellung nicht geltend gemacht wurde oder der Wiedereinstellung tarifrechtl. Gründe entgegen standen 226
Berichtigung zum ÄnderungsTV Nr. 3 v. 1. 2. 1967 (TV über die Gewährung von Reisekostenvergütung an Angestellte) 227

S. Sozialwesen

- Bek. v. 16. 7. 68 der Richtlinien für die Vergabe von Bundesmitteln zur Förderung gesellschaftspolitischer Maßnahmen für die ältere Generation 227

ÖS. Öffentliche Sicherheit

- Bek. v. 26. 7. 68 über die Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen gem. § 5 der VO über das Verfahren bei der Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Veranstaltung anderer Spiele i. S. des § 33 d Abs. 1 GewO v. 6. 2. 1962 228

Personalnachrichten

- Der Bundesminister des Innern 228
Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte 228
Der Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen 228
Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit 228

Sonstige Veröffentlichungen

Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

- Beschl. v. 6. 6. 68, Rahmenordnung für die Diplomprüfung der Diplom-Soziologen 229

Amtlicher Teil**Veröffentlichungen des Bundes****Auswärtiges Amt****Ausländische Missionsschefs
bei der Bundesrepublik Deutschland akkreditiert**

— **Bek. d. AA v. 19. 7. 1968 — Prot 2 SM 20/92.43 —**
— 9042 —; — 9119 —; — 9048 —; — 9214 —

Der Herr Bundespräsident hat am 21. Juni 1968
Seine Exzellenz den Botschafter der Republik Zypern,
Herrn Christodolous C. Fissentzides;
Seine Exzellenz den Botschafter der Republik Gabun,
Herrn Boujean Francois Ondo;
Seine Exzellenz den Botschafter der Republik Honduras,
Herrn Dr. Tito H. Carcamo;
Seine Exzellenz den Botschafter der Republik Senegal,
Herrn Gabriel d'Arboussier
und am 18. Juli 1968
Seine Exzellenz den Botschafter des Königreichs Kam-
bodscha,
Herrn Sonn Voeunsai,
zur Entgegennahme ihrer Beglaubigungsschreiben emp-
fangen.

GMBL 1968, S. 222

**Ausländische Konsulate
in der Bundesrepublik Deutschland**

I. — Bek. d. AA v. 22. 7. 1968 — Prot 2 SM 21/94.08 —

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Griechi-
schen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn
Dr. Michel Papageorgiou am 22. Juli 1968 die vor-
läufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt im Lande
Nordrhein-Westfalen die Regierungsbezirke Aachen und
Düsseldorf.

Die dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Alexander
Kyritsis, am 4. Oktober 1967 erteilte vorläufige Zu-
lassung ist erloschen.

II. — Bek. d. AA v. 22. 7. 1968 — Prot 2 SM 21/91.30 —

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul
von Peru in Bremen ernannten Herrn Manuel Antonio
Mesones Muro am 22. Juli 1968 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das
Land Bremen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Gonzalo
Arriz, am 31. Juli 1964 erteilte Exequatur ist er-
loschen.

III. Bek. d. AA v. 22. 7. 1968 — Prot 2 SM 21/94.26 —

Die Bundesregierung hat dem zum Spanischen Konsul
in Stuttgart ernannten Herrn Francisco Javier Mateos
Alvarez am 22. Juli 1968 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Konsulats umfaßt das Land
Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn Marcelo Fraga
Iribarne, am 31. August 1964 erteilte Exequatur ist
erloschen.

IV. — Bek. d. AA v. 23. 7. 1968 — Prot 2 SM 21/90.03 —

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlgeneral-
konsul der Republik Ghana in Hamburg ernannten
Herrn Friedrich Wilhelm Pleuger am 23. Juli 1968
das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlgeneralkonsulats umfaßt
das Land Hamburg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Josef
Silverston Quartey Quartey, am 20. Oktober 1966 er-
teilte Exequatur ist erloschen.

V. — Bek. d. AA v. 11. 7. 1968 — Prot 2 SM 21/94.02 —

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Bel-
gischen Wahlkonsul in Solingen ernannten Herrn Albert
Rampelberg am 10. Juli 1968 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt die Städte
Solingen, Remscheid und Wuppertal.

Das dem bisherigen Wahlkonsul, Herrn Edouard
Swoifs, am 16. Februar 1954 erteilte Exequatur ist
erloschen.

VI. — Bek. d. AA v. 11. 7. 1968 — Prot 2 SM 21/94.06 —

An Stelle des bisherigen Leiters, Herrn Carolus
Lassila, hat Herr Generalkonsul Ake Ossian Gunnar
Backström die Leitung der Zweigstelle Hamburg der
Finnischen Handelsvertretung am 1. Juni 1968 über-
nommen.

GMBL 1968, S. 222

**Botschaften der Bundesrepublik Deutschland
im Ausland**

— **Bek. d. AA v. 17. 7. 1968 — ZA 2 — Sp — 419 —**

Der außerordentliche und bevollmächtigte Botschaf-
ter der Bundesrepublik Deutschland in Caracas, Herr
Dr. Johannes Graf Welczeck, ist am 7. Mai 1968 von
dem Präsidenten der Republik Venezuela, Herrn Dr.
Raul Leoni, zur Überreichung seines Beglaubigungs-
schreibens empfangen worden.

GMBL 1968, S. 222

Der Bundesminister des Innern

D. Beamtenrecht und sonstiges Personalrecht des öffentlichen Dienstes

Bemessung des Ortszuschlages nach § 17 Abs. 3 Satz 4 BBesG

— RdSchr. d. BMI v. 19. 7. 1968 — D II 1 — 221 184/13 —

Nach § 17 Abs. 3 Satz 4 BBesG berührt der Wegfall des Kinderzuschlages infolge Ableistung des Grundwehrdienstes (gegen Wehrsold) nicht den Ortszuschlag. Es entspricht dem Sinn dieser Vorschrift, sie auch dann anzuwenden, wenn für ein Kind, das vor der Einberufung zum Grundwehrdienst seine Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen hatte, lediglich deshalb kein Kinderzuschlag mehr gewährt wurde, weil es im Zusammenhang mit seiner Berufsausbildung vorübergehend Dienstbezüge, Arbeitsentgelt oder sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe erhielt oder weil die übliche Übergangszeit von vier Monaten (vgl. VV Nr. 6 Abs. 5 zu § 18 BBesG) abgelaufen war. Dies gilt auch für Abiturienten und andere Schüler, die vor dem Ende des Schuljahres eine hauptberufliche Tätigkeit aufgenommen hatten und für die infolgedessen nach meinem Rundschreiben vom 29. Mai 1968 — D II 1 — 221 184/13 — (GMBL. S. 179) der Anspruch auf Kinderzuschlag entfallen ist, wenn es sich nur um eine vorübergehende Tätigkeit zur Überbrückung der Zeit bis zum Beginn des Grundwehrdienstes handelte und wenn das Kind nach dessen Beendigung eine Berufsausbildung aufnehmen will. In diesen Fällen ist das Kind vom Ersten des Monats an, in dem es den Grundwehrdienst angetreten hat, wieder beim Ortszuschlag des Beamten zu berücksichtigen (§ 17 Abs. 2 BBesG).

An die
obersten Bundesbehörden

GMBL. 1968, S. 223

Anwendung des § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BBesG auf Enkel

— RdSchr. d. BMI v. 19. 7. 1968 — D II 1 / 221 181/6 —

Die Frage, ob Enkel auch als Pflegekinder nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BBesG behandelt werden können, haben das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 18. Juli 1967 — BVerwG II C 59.67 — und das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 21. August 1967 — 3 AZR 14/67 — unterschiedlich entschieden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung im Besoldungs- und Tarifrecht des Bundes bin ich für die Zeit ab 1. August 1967 damit einverstanden, daß für Enkel Kinderzuschlag auch nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BBesG gewährt wird, wenn die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt sind. Hierfür ist insbesondere erforderlich, daß zwischen Enkel und Großeltern ein Pflegekindverhältnis im Sinne der VV Nr. 3 Abs. 1 zu § 18 BBesG besteht.

Der letzte Absatz der Nr. 1 meines Rundschreibens vom 8. November 1965 — II B 1 — 221 180/4 — (GMBL. S. 394) wird aufgehoben.

An die
obersten Bundesbehörden

GMBL. 1968, S. 223

Fahrkostenzuschuß für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte

I. Bezug: Mein RdSchr. v. 13. 5. 1965 (GMBL. S. 116), zuletzt geändert durch mein RdSchr. v. 22. 1. 1968 (GMBL. S. 31).

— RdSchr. d. BMI v. 1. 7. 1968 — D II 3 — 222 139/1 —

In Nummer 10 meines oben bezeichneten Rundschreibens wird das Datum „30. Juni 1968“ durch das Datum „31. März 1969“ ersetzt.

Die Frage einer Übergangsregelung für die Fälle, in denen eine Erhöhung der Bezüge auf monatlich über 815 DM durch gleichzeitigen Wegfall des Fahrkostenzuschusses eine Einkommensminderung zur Folge hat, wird z. Z. geprüft. Ich werde dazu in Kürze weitere Mitteilung machen.

II. Bezug: Mein RdSchr. v. 13. 5. 1965 (GMBL. S. 116), zuletzt geändert durch mein RdSchr. v. 1. 7. 1968 — D II 3 — 222 139/1 — (s. o.).

— RdSchr. d. BMI v. 12. 7. 1968 — D II 3 — 222 139/1 —

Mein oben bezeichnetes Rundschreiben wird mit Wirkung vom 1. Januar 1968 durch die folgende Nummer 4a ergänzt:

„4a. Erhöhen sich die monatlichen Bezüge (Nr. 1) auf über 815 DM (z. B. durch allgemeine Besoldungserhöhung, Beförderung oder Aufstieg in eine andere Dienstaltersstufe), so kann ein Fahrkostenzuschuß in dem Umfange weiter gezahlt werden, in dem anderenfalls eine Einkommensminderung eintreten würde. Gleichzeitige oder spätere Fahrpreiserhöhungen dürfen bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt werden.“

Beispiele:

1. Ein Beamter mit Bezügen von 800 DM erhält einen Fahrkostenzuschuß von 50 DM. Erhöhen sich die Bezüge auf 830 DM, so kann ein Fahrkostenzuschuß von 20 DM gezahlt werden. Das gilt auch dann, wenn gleichzeitig mit der Erhöhung der Bezüge oder später eine Fahrpreiserhöhung wirksam wird.
2. Ein Beamter mit Bezügen von 800 DM erhält einen Fahrkostenzuschuß von 20 DM. Erhöhen sich die Bezüge auf 820 DM, so kann ein Fahrkostenzuschuß auch dann nicht gezahlt werden, wenn gleichzeitig mit der Erhöhung der Bezüge oder später eine Fahrpreiserhöhung wirksam wird.“

Nachzahlungen für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieser Regelung am 1. Januar 1968 werden nur geleistet, wenn sie bis zum 31. Dezember 1968 beantragt werden und die Einkommensgrenze von 815 DM erst nach dem 31. Dezember 1967 überschritten worden ist.

An die
obersten Bundesbehörden
nachrichtlich:

An die
für das Reisekosten- und Umzugskostenrecht zuständigen
obersten Landesbehörden

GMBL. 1968, S. 223

Verordnung zur Durchführung des § 135 BBG (Bestimmung von Krankheiten für die beamtenrechtliche Unfallfürsorge) v. 12. 5. 1958 (BGBl. I S. 340); hier: Siebente Berufskrankheiten-VO v. 20. 6. 1968 (BGBl. I S. 721)

Bezug: Mein RdSchr. v. 21. 7. 1961 — II B 4 — 25071 — 5486/61 (GMBL. S. 484)

— RdSchr. d. BMI v. 15. 7. 1968 — D II 4 — 223 104/1 —

Mit Inkrafttreten der Siebenten Berufskrankheiten-Verordnung vom 20. Juni 1968 (BGBl. I S. 721) ist § 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des § 135 des Bundesbeamtengesetzes (Bestimmung von Krankheiten für die beamtenrechtliche Unfallfürsorge) vom 12. Mai 1958 (BGBl. I S. 340, GMBL. S. 209) wie folgt zu lesen:

„Als Krankheit im Sinne des § 135 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes werden die in Spalte II der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung genannten Krankheiten bestimmt.“

An die
obersten Bundesbehörden

GMBL. 1968, S. 223

**Mindestversorgungsbezüge und Mindestkürzungsgrenze
nach dem Stande vom 1. Juli 1968**

— RdSchr. d. BMI v. 29. 7. 1968 — D II 4 — 223 134/3 —

Durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (4. BesÄndG) werden die Grundgehälter und der Ortszuschlag erhöht. Das führt zu einer Änderung der Mindestversorgungsbezüge und der Mindestkürzungsgrenze.

Die vom 1. Juli 1968 an maßgebenden Mindestversorgungsbezüge und Mindestkürzungsgrenze werden hiermit bekanntgegeben.

Anlage 1

**Mindestversorgungsbezüge
nach § 118 Abs. 1 Satz 3, § 124 Satz 3, § 127 Abs. 1 Satz 3 BBG
ab 1. Juli 1968**

	Ledige bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	Ledige nach Vollendung des 40. Lebensjahres sowie Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) ohne kinderzuschlagsberechtigzte Kinder	Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit							
			1	2	3	4	5	6	7	8
			kinderzuschlagsberechtigzten Kindern							
Stufe des Ortszuschlages	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	I. Ortsklasse S									
Grundgehalt (Endstufe A 1)	528,80	528,80	528,80	528,80	528,80	528,80	528,80	528,80	528,80	528,80
Ortszuschlag (S/III)	153,—	213,—	244,—	282,—	320,—	358,—	396,—	445,—	494,—	543,—
Zusammen	681,80	741,80	772,80	810,80	848,80	886,80	924,80	973,80	1022,80	1071,80
Ruhegehalt (65 %)	443,17	482,17	502,32	527,02	551,72	576,42	601,12	632,97	664,82	696,67
Witwengeld	—	289,31	301,40	316,22	331,04	345,86	360,68	379,79	398,90	418,01
Halbwaisengeld	—	57,87	60,28	63,25	66,21	69,18	72,14	75,96	79,78	83,61
Vollwaisengeld	—	96,44	100,47	105,41	110,35	115,29	120,23	126,60	132,97	139,34
	Mit örtlichem Sonderzuschlag (3 %)									
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	697,67	757,67	788,67	826,67	864,67	902,67	940,67	989,67	1038,67	1087,67
Ruhegehalt (65 %)	453,49	492,49	512,64	537,34	562,04	586,74	611,44	643,29	675,14	706,99
Witwengeld	—	295,50	307,59	322,41	337,23	352,05	366,87	385,98	405,09	424,20
Halbwaisengeld	—	59,10	61,52	64,49	67,45	70,41	73,38	77,20	81,02	84,84
Vollwaisengeld	—	98,50	102,53	107,47	112,41	117,35	122,29	128,66	135,03	141,40
	II. Ortsklasse A									
Grundgehalt (Endstufe A 1)	528,80	528,80	528,80	528,80	528,80	528,80	528,80	528,80	528,80	528,80
Ortszuschlag (A/III)	128,—	180,—	210,—	246,—	282,—	318,—	354,—	401,—	448,—	495,—
Zusammen	656,80	708,80	738,80	774,80	810,80	846,80	882,80	929,80	976,80	1023,80
Ruhegehalt (65 %)	426,92	460,72	480,22	503,62	527,02	550,42	573,82	604,37	634,92	665,47
Witwengeld	—	276,44	288,14	302,18	316,22	330,26	344,30	362,63	380,96	399,29
Halbwaisengeld	—	55,29	57,63	60,44	63,25	66,06	68,86	72,53	76,20	79,86
Vollwaisengeld	—	92,15	96,05	100,73	105,41	110,09	114,77	120,88	126,99	133,10

Mindestversorgungsbezüge
nach § 140 Abs. 1, § 144 Abs. 1, 2, § 145, § 181 a BBG
ab 1. Juli 1968

Stufe des Ortszuschlages	Ledige bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	Ledige nach Vollendung des 40. Lebensjahres sowie Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) ohne kinderzuschlagsberechtignte Kinder	Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit							
			1	2	3	4	5	6	7	8
			kinderzuschlagsberechtignten Kindern							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
I. Ortsklasse S										
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	681,80	741,80	772,80	810,80	848,80	886,80	924,80	973,80	1022,80	1071,80
Ruhegehalt (75 %)	511,35	556,35	579,60	608,10	636,60	665,10	693,60	730,35	767,10	803,85
Witwengeld	—	333,81	347,76	364,86	381,96	399,06	416,16	438,21	460,26	482,31
Waisengeld § 144 Abs. 1	—	166,91	173,88	182,43	190,98	199,53	208,08	219,11	230,13	241,16
Halbwaisengeld	—	66,77	69,56	72,98	76,40	79,82	83,24	87,65	92,06	96,47
Vollwaisengeld	—	111,27	115,92	121,62	127,32	133,02	138,72	146,07	153,42	160,77
Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie	204,54	222,54	231,84	243,24	254,64	266,04	277,44	292,14	306,84	321,54
Mit örtlichem Sonderzuschlag (3 %)										
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	697,67	757,67	788,67	826,67	864,67	902,67	940,67	989,67	1038,67	1087,67
Ruhegehalt (75 %)	523,26	568,26	591,51	620,01	648,51	677,01	705,51	742,26	779,01	815,76
Witwengeld	—	340,96	354,91	372,01	389,11	406,21	423,31	445,36	467,41	489,46
Waisengeld § 144 Abs. 1	—	170,48	177,46	186,01	194,56	203,11	211,66	222,68	233,71	244,73
Halbwaisengeld	—	68,20	70,99	74,41	77,83	81,25	84,67	89,09	93,49	97,90
Vollwaisengeld	—	113,66	118,31	124,01	129,71	135,41	141,11	148,46	155,81	163,16
Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie	209,31	227,31	236,61	248,01	259,41	270,81	282,21	296,91	311,61	326,31
II. Ortsklasse A										
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	656,80	708,80	738,80	774,80	810,80	846,80	882,80	929,80	976,80	1023,80
Ruhegehalt (75 %)	492,60	531,60	554,10	581,10	608,10	635,10	662,10	697,35	732,60	767,85
Witwengeld	—	318,96	332,46	348,66	364,86	381,06	397,26	418,41	439,56	460,71
Waisengeld § 144 Abs. 1	—	159,48	166,23	174,33	182,43	190,53	198,63	209,21	219,78	230,36
Halbwaisengeld	—	63,80	66,50	69,74	72,98	76,22	79,46	83,69	87,92	92,15
Vollwaisengeld	—	106,32	110,82	116,22	121,62	127,02	132,42	139,47	146,52	153,57
Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie	197,04	212,64	221,64	232,44	243,24	254,04	264,84	278,94	293,04	307,14

**Mindestkürzungsgrenze nach § 158 Abs. 4 BBG
ab 1. Juli 1968**

	Ledige bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	Ledige nach Vollendung des 40. Lebensjahres sowie Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) ohne kinderzuschlagsberechtigten Kindern	Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit							
			1	2	3	4	5	6	7	8
			kinderzuschlagsberechtigten Kindern							
Stufe des Ortszuschlages	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	I. Ortsklasse S									
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	681,80	741,80	772,80	810,80	848,80	886,80	924,80	973,80	1022,80	1071,80
Mindestkürzungsgrenze:										
Ruhestandsbeamter und Witwe (1 1/4-fach)	852,25	927,25	966,—	1013,50	1061,—	1108,50	1156,—	1217,25	1278,50	1339,75
Waise (40 %)	—	370,90	386,40	405,40	424,40	443,40	462,40	486,90	511,40	535,90
	Mit örtlichem Sonderzuschlag (3 %)									
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	697,67	757,67	788,67	826,67	864,67	902,67	940,67	989,67	1038,67	1087,67
Mindestkürzungsgrenze:										
Ruhestandsbeamter und Witwe (1 1/4-fach)	872,09	947,09	985,84	1033,34	1080,84	1128,34	1175,84	1237,09	1298,34	1359,59
Waise (40 %)	—	378,84	394,34	413,34	432,34	451,34	470,34	494,84	519,34	543,84
	II. Ortsklasse A									
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	656,80	708,80	738,80	774,80	810,80	846,80	882,80	929,80	976,80	1023,80
Mindestkürzungsgrenze:										
Ruhestandsbeamter und Witwe (1 1/4-fach)	821,—	886,—	923,50	968,50	1013,50	1058,50	1103,50	1162,25	1221,—	1279,75
Waise (40 %)	—	354,40	369,40	387,40	405,40	423,40	441,40	464,90	488,40	511,90

GMBL 1968, S. 224

Wiedergutmachung des Schadens in einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung des öffentlichen Dienstes nach § 21 Abs. 4 BWGöD;

hier: Ende des Schadenszeitraumes in Fällen, in denen das Recht auf bevorzugte Wiedereinstellung nicht geltend gemacht wurde oder der Wiedereinstellung tarifrechtliche Gründe entgegen standen

Bezug: RdSchr. d. BMI v. 6.2.1968 — D II 6 — 231 374 — 1068/67 (GMBL. S. 58)

— RdSchr. d. BMI v. 22. 7. 1968 — D II 6 —
231 373-1654/68 —

In den in Ziffer I des vorgenannten Rundschreibens erwähnten Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts ist die Frage unbeantwortet geblieben, wie bei geschädigten Angestellten und Arbeitern im Sinne des § 21 Abs. 2 BWGöD, die das Recht auf bevorzugte Wiedereinstellung nicht geltend gemacht oder darauf verzichtet haben oder denen das Recht auf bevorzugte Wiedereinstellung mangels Vorliegens der sonstigen allgemeinen Voraus-

setzungen für die Wiedereinstellung im Sinne des § 9 Abs. 1 BWGöD nicht zuerkannt werden konnte, der Schadenszeitraum für die Wiedergutmachung in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach § 21 Abs. 4 BWGöD zu begrenzen ist. Hierzu nehme ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen wie folgt Stellung:

I.

Die dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Juni 1967 — VIII C 67.65 — (RzW 1967 S. 571) zugrunde liegende Auslegung des § 21 a BWGöD, wonach auch in den vorgenannten Fällen Bezüge nach § 21 a Abs. 1 BWGöD zustehen, beruht u. a. auf der Erwägung, daß die Rechtslage der unter § 21 Abs. 2 BWGöD fallenden Angestellten und Arbeiter für die Dauer der Arbeitsfähigkeit derjenigen entspricht, in der sich die unter § 21 Abs. 1 BWGöD fallenden Angestellten und Arbeiter befinden. Diese erhalten, wenn ihre Wiedereinstellung aus tarifrechtlichen Gründen unterbleibt,

Versorgung entsprechend § 10 Abs. 1 Satz 3 BWGöD, wie wenn sie bei Inkrafttreten des Gesetzes (1. April 1951) in den Ruhestand getreten wären.

Aus dieser Gleichstellung muß gefolgert werden, daß in den eingangs genannten Fällen des § 21 Abs. 2 BWGöD beim Ausgleich des Schadens in einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach § 21 Abs. 4 BWGöD ein Verbleiben im öffentlichen Dienst über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes hinaus nicht unterstellt werden kann. Andererseits kann es nicht auf etwaige Hinderungsgründe ankommen, die vor diesem Zeitpunkt einer Wiederverwendung im öffentlichen Dienst entgegen gestanden haben, da erst mit dem Inkrafttreten des BWGöD die Wiedergutmachungsansprüche der Geschädigten hinsichtlich Voraussetzungen und Umfang rechtlich konkretisiert worden sind. Hiernach ist bei der Wiedergutmachung nach § 21 Abs. 4 BWGöD in den vorgenannten Fällen einheitlich der 1. April 1951 als Ende des Schadenszeitraumes zugrunde zu legen.

II.

Ziffer II der Richtlinien für die Wiedergutmachung in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gemäß § 21 Abs. 4 BWGöD (Rundschreiben des BMF vom 12. Oktober 1956 — I B/5 — BA 4055 — 59/56, MinBlFin. S. 805/GMBL. S. 522, in der Fassung vom 24. Juni 1957, MinBlFin. S. 612/GMBL. S. 274) wird durch folgenden Absatz 2 ergänzt:

„Hat ein arbeitsfähiger Geschädigter das Recht auf bevorzugte Wiedereinstellung nicht geltend gemacht oder darauf verzichtet oder ist ihm der Anspruch auf bevorzugte Wiedereinstellung wegen Nichtvorliegens der sonstigen allgemeinen Voraussetzungen für die Wiedereinstellung im Sinne des § 9 Abs. 1 BWGöD nicht zuerkannt worden, so endet der Schadenszeitraum — abweichend von Absatz 1 Satz 1 — mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes (1. April 1951).“

An die
obersten Bundesbehörden
An die
Landesregierungen

GMBL 1968, S. 226

Berichtigung

Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 1. Februar 1967 zum Tarifvertrag über die Gewährung von Reisekosten- vergütung an Angestellte vom 15. 12. 1965

Das Datum „1. Februar 1967“ in Ziff. 3 Buchst. b) bb) des Änderungstarifvertrages Nr. 3 zum Tarifvertrag über die Gewährung von Reisekostenvergütung an Angestellte vom 1. Februar 1967 (GMBL. S. 177) ist handschriftlich in

„1. Januar 1967“

abzuändern.

GMBL 1968, S. 227

Bekanntmachung der Richtlinien für die Vergabe von Bundesmitteln zur Förderung gesellschaftspolitischer Maßnahmen für die ältere Generation Vom 16. Juli 1968

Die nachstehenden Richtlinien werden hiermit bekanntgegeben.

Bonn, den 16. Juli 1968

S 1 — 511 500/14 —

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Kattenstroth

Der Bundesminister des Innern
Benda

Richtlinien für die Vergabe von Bundesmitteln zur Förderung gesellschaftspolitischer Maßnahmen für die ältere Generation Vom 16. Juli 1968

Zur Förderung gesellschaftspolitischer Maßnahmen für die ältere Generation sind im Bundeshaushaltsplan (Einzelplan des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung) Mittel vorgesehen. Sie sollen Initiativen anregen oder im Bundesinteresse als Starthilfe für Modellvorhaben dienen.

Für die zweckentsprechende Verwendung dieser Mittel werden die folgenden Richtlinien erlassen:

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 Einrichtungen und Maßnahmen, die dazu dienen, die Situation der älteren Generation zu verbessern, vor allem den alten Mitbürgern die Selbständigkeit zu erhalten und sie zur Teilnahme am Leben in der Gesellschaft zu befähigen, können gefördert werden, wenn sie neue Möglichkeiten hierzu aufzeigen oder auf andere Weise überregional beispielgebend sind.
- 1.2 Dabei kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Einrichtungen für altersgerechte Erholungsmaßnahmen;
 - b) Einrichtung von Altenbegegnungs- und Altagestätten, auch für Pflegebedürftige;
 - c) Einrichtung von Altenwerkstätten;
 - d) Verbesserung der Inneneinrichtung und Ausstattung von Heimen, insbesondere soweit hierdurch technische Hilfsmittel, die der Pflege oder der Arbeitserleichterung für das Personal dienen, erprobt werden;
 - e) Einrichtung oder Erweiterung von Pflege- und Hilfsdiensten;
 - f) Maßnahmen, die der Verbesserung der Kontakte zwischen der älteren und der jüngeren Generation dienen, z. B. Nachbarschaftshilfe;
 - g) Einrichtungen und Maßnahmen zur Rehabilitation alter Menschen, durch die die körperliche und geistige Fähigkeit zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft erhalten oder verbessert wird;
 - h) Maßnahmen zur Vorbereitung auf den Ruhestand und zur Information über ein altersgerechtes Leben;
 - i) Einrichtung von Altenberatungsstellen;
 - k) Vermittlung der bei den geförderten Einrichtungen und Maßnahmen erzielten Erkenntnisse an die interessierte Öffentlichkeit.

2. Zuwendungsempfänger

- 2.1 Gefördert werden Maßnahmen und Einrichtungen von Trägern, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (BGBl. I S. 1592) verfolgen, sowie von Gremien, Körperschaften und Zweckverbänden.
- 2.2 Maßnahmen und Einrichtungen anderer Träger können gefördert werden, wenn die Träger nach Nr. 2.1 derartige Maßnahmen oder Einrichtungen nicht durchführen oder schaffen und ein besonderes Bundesinteresse daran besteht.

3. Allgemeine Grundsätze

- 3.1 Für die Bewilligung und die Zahlung sowie für die Abwicklung der Zuwendungen des Bundes zur Förderung gesellschaftspolitischer Maßnahmen für die ältere Generation sind die Richtlinien der Bundesregierung vom 1. April 1953 betreffend Zuwendungen des Bundes an außerhalb der Bundesverwaltung stehende Stellen und für den Nachweis der Verwendung der Mittel nach § 64 a Abs. 1 RHO — abgekürzt: „Bundes-

richtlinien 1953 zu § 64 a RHO“ — (MinBIFin. 1953 S. 369) maßgebend.

- 3.2 Durch die Zuwendungen des Bundes dürfen andere Leistungen des Trägers oder anderer Stellen nicht ersetzt werden.

4. Art und Umfang der Förderung

- 4.1 Es können Darlehen und Zuschüsse gewährt werden.
 4.2 Der Träger soll in der Regel zur Deckung der Gesamtkosten eine angemessene Eigenleistung erbringen. Die Zuschüsse sollen in der Regel bei Baumaßnahmen 30%, bei sonstigen Maßnahmen 50% nicht überschreiten.
 4.3 Die dauernde Unterhaltung einer Einrichtung wird nicht gefördert.
 4.4 Die Mittel können auch zum Erwerb von Beteiligungen und Mitgliedschaften bei Einrichtungen, die den Zwecken nach Nummer 1 dienen, verwandt werden.
 4.5 Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

5. Anträge, Verfahren

- 5.1 Anträge auf Bewilligung von Zuwendungen sind an das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zu richten. Sie können auch an das Bundesministerium des Innern gerichtet werden, das sie sodann mit einer Stellungnahme an das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung weiterleitet. Formblätter für diese Anträge können von diesen Ministerien angefordert werden.

- 5.2 Über die Anträge entscheidet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und im Einvernehmen mit dem Land, in dem die Einrichtung ihren Sitz hat.

GMBL 1968, S. 227

ÖS. Öffentliche Sicherheit

Bekanntmachung über die

Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen gemäß § 5 der Verordnung über das Verfahren bei der Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33 d Abs. 1 der Gewerbeordnung vom 6. Februar 1962 (BGBl. I S. 152)

— Bek. d. BMI v. 26. 7. 1968 — ÖS II 4 — 641 213/3 —

Das Bundeskriminalamt erteilt für nachstehend aufgeführte Casinospiele Unbedenklichkeitsbescheinigungen:

- | | |
|------------------------------|-----------------------------|
| 1. BACRA-ROULETTE | (bis zu 7 Spielteilnehmer) |
| 2. BACRA-ROULETTE 1968 | (bis zu 10 Spielteilnehmer) |
| 3. BACRA-ROULETTE
Hamburg | (bis zu 10 Spielteilnehmer) |
| 4. Mini-Roulette | (bis zu 7 Spielteilnehmer) |
| 5. Goldene 27 | (bis zu 7 Spielteilnehmer) |
| 6. Grand-Royal-Ball | (bis zu 10 Spielteilnehmer) |
| 7. Königsball | (bis zu 7 Spielteilnehmer) |

GMBL 1968, S. 228

Personalnachrichten

Der Bundesminister des Innern

Ernannt sind:

Zum Ministerialdirektor

Ministerialdirigent Dr. Siegfried Fröhlich

Zum Ministerialrat

die Regierungsdirektoren

Dr. Hanns Eberhard Hieronymus

Dr. Hans Lenhard

Dr. Franz Rudolf Schaefer

Hans-Dieter Wedler

Zum Regierungsdirektor

die Oberregierungsräte

Dr. Ewald Andrews

Heribert Höfling

Dr. Hans Möbs

Zum Oberregierungsrat

die Regierungsräte

Dr. Wilhelm Diekmann

Dipl.-Landwirt Dr. Karl Hübler

Zum Amtsrat

die Regierungsamtmänner

Günter Hanßen

Horst Helmut Miethner

Walter Wichmann

Zum Regierungsoberinspektor

die Regierungsinspektoren

Friedrich Wilhelm Berg

Wilhelm Eiter

In das Bundesministerium des Innern versetzt:

Regierungsinspektor Friedrich Wilhelm Berg

(bisher: Dienststelle des Bundesdisziplinaranwalts)

Regierungsoberinspektor Bruno Hansen

(bisher: Grenzschutzverwaltung Küste)

Regierungsamtmann Ulrich Pohlenz

(bisher: Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz)

Regierungsrat Dr. Georg Roth

(bisher: im Dienst des Landes Rheinland-Pfalz)

unter gleichzeitiger Ernennung zum Oberregierungsrat

Der Bundesminister

für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

Ernannt ist:

Zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat Hartmut Gassner

In das Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte versetzt:

Regierungsamtmann Heinz Kropla

(bisher beim Regierungspräsidenten in Köln)

Der Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen

In den Ruhestand getreten:

Regierungsdirektorin Liselotte Pieser

In das Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen versetzt:

Stadtamtmann Otto Stargardt

(bisher: Bezirksamt Tempelhof von Berlin)

unter gleichzeitiger Ernennung zum Amtsrat

Der Bundesminister

für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Ernannt sind:

Zum Regierungsrat

Josef Hansen

Ernst Lenzen

GMBL 1968, S. 228

Sonstige Veröffentlichungen

Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Nachstehend werden Beschlüsse und Vereinbarungen bekanntgegeben, auf die sich die Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland geeinigt haben.

Die Veröffentlichung macht die Texte nicht zu unmittelbar geltendem Recht. Erst durch die Entscheidung der zuständigen Länderorgane und durch die landesübliche Bekanntgabe werden sie für die einzelnen Länder verbindlich.

Rahmenordnung für die Diplomprüfung der Diplom-Soziologen

— Beschl. d. KMK v. 6. 6. 1968 —

§ 1 Zweck der Prüfung, Studiendauer

Die Diplomprüfung für Soziologen bildet den ordnungsgemäßen Abschluß des wissenschaftlichen Studiums der Soziologie. Das Studium soll acht Semester dauern.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Soziologe“ verliehen.

§ 3 Prüfungsamt*)

(1) Für die Durchführung der Prüfungen sind die Prüfungsämter an den einzelnen Hochschulen zuständig.

(2) Die Zusammensetzung des Prüfungsamtes regelt die örtliche Prüfungsordnung. Die Mitglieder des Prüfungsamtes sollen von den zuständigen Stellen aus dem Kreis der Mitglieder des Lehrkörpers bestellt werden.

§ 4 Öffentlichkeit der Prüfungen

(1) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich derselben Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer zuzulassen. Dies gilt nicht bei Widerspruch eines Kandidaten und für die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

(2) Das Nähere regeln die örtlichen Prüfungsordnungen.

I. Zwischenprüfung

§ 5 Zweck der Zwischenprüfung, Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Der Kandidat muß in einer Zwischenprüfung nachweisen, daß er sich die Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Zur Zwischenprüfung bzw. zum letzten Teil der gestreckten Zwischenprüfung gemäß § 7 Abs. (6) wird zugelassen, wer durch Scheine den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen in

— Einführung in die Technik des betrieblichen Rechnungswesens

— Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler erbracht hat; der Versuch zum Erwerb jedes dieser Scheine kann zweimal wiederholt werden.

§ 6 Gegenstand der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf den Inhalt folgender Gebiete:

1. Grundzüge der Soziologie

*) Auch Prüfungsausschuß genannt.

2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre oder Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre oder Grundzüge der Wirtschaftswissenschaften
3. Statistik
4. Methoden der empirischen Sozialforschung

§ 7 Durchführung der Zwischenprüfung

(1) In jedem der in § 6 genannten Gebiete ist unter Aufsicht des Prüfungsamtes eine Klausurarbeit von mindestens vierstündiger Dauer zu schreiben.

(2) Wenn eine Klausurarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist, kann der Kandidat sie einmal wiederholen.

(3) Wird auch die wiederholte Klausurarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, dann kann der Kandidat vor demselben Prüfungsamt sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von dem zuständigen Fachvertreter abgenommen und beträgt für jeden Kandidaten in jedem Gebiet mindestens 15 Minuten. Die Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind schriftlich festzuhalten.

(4) Vom Prüfungsamt werden die Noten jeder Klausurarbeit, ggf. die Gesamtnote gemäß § 8 Abs. (3) in den in § 6 genannten Gebieten in das Studienbuch des Kandidaten eingetragen.

(5) Die Zwischenprüfung soll nach dem vierten, muß jedoch spätestens einschließlich etwaiger Wiederholungen vor Beginn der Vorlesungen des sechsten Semesters abgeschlossen sein. In besonderen Härtefällen kann das Prüfungsamt eine Fristverlängerung zulassen.

(6) In den örtlichen Prüfungsordnungen kann bestimmt werden, daß die gemäß Abs. (1) bis Abs. (3) geforderten Prüfungsleistungen nacheinander innerhalb der gemäß Abs. (5) bestimmten Zeit (gestreckte Zwischenprüfung) oder am Ende dieser Zeit (zusammengefaßte Zwischenprüfung) erbracht werden.

§ 8 Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen in den einzelnen Gebieten sind mit folgenden Noten zu bewerten:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = nicht ausreichend.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(3) Unterzieht sich der Kandidat einer mündlichen Ergänzungsprüfung, dann ist aus den Noten der wiederholten Klausurarbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung eine Gesamtnote zu bilden.

§ 9 Ergebnis der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist nicht bestanden, wenn die Leistungen des Kandidaten in einem der in § 6 genannten Gebiete mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Die Zwischenprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die in § 7 genannten Prüfungsleistungen bis zu Beginn der Vorlesungen des sechsten Semesters nicht erbracht worden sind. § 7 Abs. (5) Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, daß sich der Kandidat bei der Zwischenprüfung unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung begangen hat, so erklärt das Prüfungsamt die Leistungen des Kandidaten für ungültig und die Zwischenprüfung für nicht bestanden.

§ 10 Zeugnis über die Zwischenprüfung

Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den einzelnen Gebieten erzielten Noten enthält.

§ 11 Anerkennung von Zwischenprüfungsleistungen

Die an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik erbrachten Zwischenprüfungsleistungen sowie die Leistungsnachweise nach § 5 Abs. (2) werden von den anderen wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik anerkannt. § 17 gilt entsprechend.

II. Diplomprüfung

§ 12 Teile der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil umfaßt die Anfertigung der Diplomarbeit, der zweite Teil die Anfertigung der Klausurarbeiten und die mündliche Prüfung. Die Klausurarbeiten gehen der mündlichen Prüfung voraus.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist beim Prüfungsamt schriftlich zu stellen. Über die Zulassung zu jedem der beiden Teile der Diplomprüfung wird gesondert entschieden.

§ 13 Zulassung zum ersten Teil der Diplomprüfung

Voraussetzungen für die Zulassung zum ersten Teil der Diplomprüfung sind:

- a) die Vorlage des Reifezeugnisses oder eines von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zeugnisses;
- b) das Zeugnis über eine an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik bestandenen Zwischenprüfung gemäß § 10;
- c) die Erklärung des Kandidaten, daß er an keiner wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik die Diplomprüfung in Soziologie endgültig nicht bestanden hat*);
- d) der vom Fachvertreter anerkannte Nachweis (Schein) über die erfolgreiche Grundausbildung in der Anwendung der Methoden der empirischen Sozialforschung;
- e) der Nachweis (Schein) über die erfolgreiche Teilnahme an einer Fortgeschrittenenübung oder einem Seminar in einem der soziologischen Prüfungsfächer gemäß § 18. Dieser Schein kann erst nach der bestandenen Zwischenprüfung erworben werden.

§ 14 Thema und Bearbeitungsdauer der Diplomarbeit

(1) Die Themen der Diplomarbeiten werden vom Prüfungsamt auf Vorschlag der Fachvertreter aus den von dem Kandidaten gewählten Fachgebieten ausgegeben. In den örtlichen Prüfungsordnungen ist eine einheitliche Bearbeitungsdauer von sechs Wochen bis höchstens jedoch sechs Monaten festzulegen.

(2) Der Kandidat kann bei dem Prüfungsamt die Ausgabe einer freien wissenschaftlichen Arbeit beantragen. Unverzüglich nach der Vereinbarung des Themas zwischen dem Fachvertreter und dem Kandidaten gibt das Prüfungsamt die Arbeit aus. In diesem Falle beträgt

*) Der Fachausschuß hält es für wünschenswert, daß auch diejenigen Kandidaten zur Diplomprüfung für Soziologen nicht zugelassen werden, die ihre Diplomprüfung in Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre oder Wirtschaftspädagogik endgültig nicht bestanden haben. Er ist allerdings der Auffassung, daß es Angelegenheit der Immatrikulation ist, zu verhindern, daß Kandidaten, die in anderen Studienrichtungen bereits versagt haben, ihr Studium wechseln.

die Bearbeitungsdauer sechs Monate oder ausnahmsweise bis zu einem Jahr.

(3) Das Thema soll den soziologischen Fächern gemäß § 18 entnommen werden. Das Prüfungsamt kann auf Antrag oder generell gestatten, daß das Thema aus den anderen Prüfungsfächern gemäß § 18 gewählt wird.

§ 15 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern.

(2) Der Kandidat hat die Erklärung abzugeben, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Die Diplomarbeit ist von dem Fachvertreter, der das Thema vorgeschlagen hat (§ 14 Abs. (1)) oder mit dem es vereinbart worden ist (§ 14 Abs. (2)), zu beurteilen.

(4) Beurteilt der Fachvertreter die Arbeit mit „nicht ausreichend“, so legt das Prüfungsamt die Arbeit einem zweiten Gutachter zur Beurteilung vor. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung regelt die örtliche Prüfungsordnung, wie die Arbeit zu bewerten ist.

§ 16 Meldung und Zulassung zum zweiten Teil der Diplomprüfung

(1) Die Meldung zum zweiten Teil der Diplomprüfung ist beim Prüfungsamt schriftlich einzureichen.

(2) Der Meldung sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf,
- b) der Nachweis eines achtsemestrigen ordnungsgemäßen Studiums der Soziologie; in Ausnahmefällen kann das Prüfungsamt auch nach kürzerem Studium zur Diplomprüfung zulassen,
- c) die Nachweise (Scheine) über die erfolgreiche Teilnahme an je einer Fortgeschrittenenübung oder einem Seminar in den Prüfungsfächern gemäß § 18. In den örtlichen Prüfungsordnungen kann die Zahl der Scheine auf drei beschränkt werden,
- d) die Angabe des vom Kandidaten gemäß § 18 Ziff. 5 gewählten Pflichtwahlfaches.

(3) Vom Prüfungsamt wird der Kandidat zum zweiten Teil der Diplomprüfung zugelassen, wenn er die in Abs. (2) genannten Unterlagen beibringt und wenn seine Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 17 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen für den zweiten Teil der Diplomprüfung

(1) Einschlägige Studiensemester an deutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte Studienleistungen werden anerkannt, sofern ein ordnungsgemäßes Studium nachgewiesen wird.

(2) Einschlägige Studiensemester an nichtdeutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte Studienleistungen werden anerkannt, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.

(3) Studiensemester in benachbarten Fachrichtungen und dabei erbrachte Studienleistungen können ganz oder teilweise anerkannt werden.

§ 18 Prüfungsfächer

Der zweite Teil der Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Allgemeine Soziologie
2. Spezielle Soziologie in Verbindung mit empirischer Sozialforschung
3. Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre
4. Nach Wahl des Kandidaten ein weiteres sozialwissenschaftliches Fach

5. Nach Wahl des Kandidaten ein Fach, das in sinnvollem Zusammenhang mit dem Hauptstudium (Soziologie) steht und das ausreichend vertreten ist. Über die Zulassung dieses Faches entscheidet das Prüfungsamt.

§ 19 Klausurarbeiten

(1) In jedem Prüfungsfach gemäß § 18 ist eine Klausurarbeit anzufertigen. In den örtlichen Prüfungsordnungen kann vorgesehen werden, daß auf die Klausurarbeit in dem Fach, aus dem das Thema der Diplomarbeit genommen ist, verzichtet wird.

(2) In den örtlichen Prüfungsordnungen ist für alle Klausurarbeiten eine einheitliche Bearbeitungsdauer von entweder vier oder fünf Stunden festzulegen.

§ 20 Mündliche Prüfung

(1) Der Kandidat wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, wenn er in zwei oder mehr Klausurarbeiten die Note „nicht ausreichend“ erhalten hat; § 23 Abs. (4) bleibt unberührt.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf jedes der Prüfungsfächer gemäß § 18. In den örtlichen Prüfungsordnungen kann vorgesehen werden, daß auf die mündliche Prüfung in dem Fach, aus dem das Thema der Diplomarbeit genommen ist, verzichtet wird.

(3) Die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind schriftlich festzuhalten.

§ 21 Bewertung der Leistungen in der Diplomprüfung

Die Leistungen in der Diplomarbeit, in den einzelnen Prüfungsfächern, bei denen die Leistungen in den Klausurarbeiten und der mündlichen Prüfung jeweils zu einer Note zusammengefaßt werden, sowie das Gesamtergebnis der Prüfung, dem die Noten in der Diplomarbeit und in den einzelnen Prüfungsfächern zugrunde liegen, werden gemäß § 8 Abs. (1) bewertet.

§ 22 Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist;
2. zwei oder mehr Klausurarbeiten mit „nicht ausreichend“ bewertet worden sind; § 23 Abs. (4) bleibt unberührt;
3. zwei oder mehr Prüfungsfächer gemäß § 21 mit „nicht ausreichend“ bewertet worden sind;
4. eine nicht ausreichende Note in einem Prüfungsfach nicht ausgeglichen werden kann. Der Ausgleich einer nicht ausreichenden Note in einem Prüfungsfach durch bessere als ausreichende Noten in anderen Prüfungsfächern kann durch das Prüfungsamt zugelassen werden. An den Ausgleich einer nicht ausreichenden Note in einem soziologischen Fach sind verschärfte Anforderungen zu stellen.

(2) Die Diplomprüfung gilt als nicht bestanden, wenn

1. sich der Kandidat unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung begangen hat;
2. ohne triftige Gründe der Kandidat die Diplomarbeit nicht fristgerecht abliefern, zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt. Ob triftige Gründe vorliegen, entscheidet das Prüfungsamt.

§ 23 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden, so kann der Kandidat die Prüfung wiederholen. Gilt die Prüfung als nicht bestanden, weil der Kandidat sich unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung begangen

hat, so entscheidet das Prüfungsamt, ob der Kandidat die Prüfung wiederholen kann.

(2) Ist der zweite Teil der Prüfung nicht bestanden oder gilt er als nicht bestanden, so kann dieser Teil der Prüfung nur als Ganzes wiederholt werden. Die Note der Diplomarbeit wird bei der Wiederholung angerechnet.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann eine zweite Wiederholung der Diplomprüfung zugelassen werden. Abs. (2) gilt entsprechend.

(4) Bei Wiederholung des zweiten Teils der Prüfung ist der Kandidat zur mündlichen Prüfung zuzulassen.

§ 24 Prüfung in Zusatzfächern

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung gemäß den §§ 19 und 20 unterziehen (Zusatzfächer); § 16 Abs. (2) c) erster Halbsatz gilt entsprechend.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird gemäß § 8 Abs. (1) und § 21 ermittelt; es kann auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen werden, wird jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(3) Die Prüfung kann einmal, in besonderen Ausnahmefällen zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung umfaßt die Klausurarbeit und die mündliche Prüfung in dem Zusatzfach.

(4) Einer Prüfung in Zusatzfächern kann ein Kandidat sich auch nach der Diplomprüfung unterziehen.

§ 25 Zeugnis

(1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält das Thema der Diplomarbeit, die in der Diplomarbeit und in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten sowie das Gesamtergebnis.

(2) Bei nicht bestandener Diplomprüfung teilt der Vorsitzende des Prüfungsamtes dem Kandidaten unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung schriftlich mit, daß er die Diplomprüfung nicht bestanden hat.

§ 26 Diplom

(1) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Das Diplom wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes unterzeichnet und mit einem Siegel versehen.

§ 27 Ungültigkeit der Diplomprüfung

Stellt sich nachträglich heraus, daß unerläßliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung nicht erfüllt waren oder daß sich der Kandidat bei dieser Prüfung unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung begangen hat, so erklärt das Prüfungsamt die Prüfung für nicht bestanden und das betreffende Zeugnis für ungültig. Ein bereits ausgehändigtes Zeugnis hat der Kandidat zurückzugeben.

§ 28 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 29 Prüfungsgebühren

Für die Höhe der Prüfungsgebühren gelten die hierzu erlassenen Bestimmungen.

§ 30 Übergangsbestimmungen

